



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 23.09.2002 folgende

**Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Ammerbuch
(Marktsatzung)**

beschlossen:

(in der Fassung nach der 1. Änderung vom 23.11.2009; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte und die Jahrmärkte der Gemeinde Amerbuch im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art.
- (3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbeschickern und dient der Marktordnung.

§ 3 Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbeschicker teilnehmen.
- (2) Die Zulassung erfolgt, außer bei Tageserlaubnissen, grundsätzlich auf Antrag schriftlich. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zulassung sind insbesondere die Warenart, die Reihenfolge der Anmeldung sowie Größe und Art des Verkaufsstandes maßgebend.
- (3) Bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber, die aus Gründen der Ausgewogenheit des Warenangebots und des zur Verfügung stehenden Platzes nicht alle zugelassen werden können, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Zulassungsanträge bei der Gemeinde.
- (4) Der Beschicker muss die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden beim Jahrmarkt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch Gemeindebedienstete zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Die Erlaubnis auf Zulassung zum Jahrmarkt, sowie die Dauererlaubnis für den Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Für den Jahrmarkt muss der Antrag spätestens 6 Wochen vor dem Markttag vorliegen. Das Verfahren nach § 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 42 a, 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Marktordnung

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind freizuhalten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen beim Jahrmarkt während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (3) Überdachungen und ähnliche in die öffentliche Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßen- bzw. Platzoberfläche, haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- (7) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in pfandpflichtigen oder wiederverwertbaren Verpackungen oder Behältnissen angeboten werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.
- (8) Der Standplatz muss von den Marktbesickern saubergehalten werden.

- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung enthaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

§ 6 Marktgegenstände

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgehalten werden.
Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne von § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 4. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist mindestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung anzumelden.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Dies gilt nicht für Bücher und Schriften, die auf Werbung für überörtliche nicht gemeinnützige Organisationen abzielen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten sowie Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen.

§ 7 Marktzeiten, Marktfläche

- (1) Die Wochenmärkte finden jeden Freitag auf dem Marktplatz in der Rollengasse in Ammerbuch-Entringen statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt am davor liegenden Werktag abgehalten.
Die Wochenmärkte beginnen um 7.00 Uhr und enden in der Regel um 13.30 Uhr.
- (2) Die Jahrmärkte finden 3 Mal jährlich von 8.00 - 17.00 Uhr in der Kirchstraße statt und zwar am:
- a) am Dienstag nach dem 6. Januar,
 - b) am Dienstag nach dem ersten Sonntag im Mai und
 - c) am zweiten Dienstag im September.

- (3) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeindeverwaltung abweichend festgesetzt werden.
Dies wird im Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch und der Tagespresse angekündigt.

§ 8 Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den §§ 3 und 4 erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 2);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft (§ 3 Abs. 6);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4) oder
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet oder verteilt (§ 6).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Ammerbuch, den 24.09.2002

gez. Friedrich v. Ow-Wachendorf
Bürgermeister